

Autonome Provinz Bozen – Südtirol



VERTRAG

Sammlung Nr.: 1 /40.0

Bozen, 01. Jänner 2013

Die Autonome Provinz Bozen - Südtirol als Auftraggeber (Steuernummer 00390090215), Abteilung 40 – Bildungsförderung rechtmäßig vertreten durch den Abteilungsdirektor Dr. Günther Andergassen, geboren in Kallern (BZ) am 25.11.1948, mit Amtssitz in der Andreas-Hofer-Straße 18, 39100 Bozen, in der Folge mit „Studieninformation Südtirol“ bezeichnet,

und

Frau ADir. Anna Maria Moisi als Auftragnehmerin (Steuernummer ... .. t Wohnsitz in ... ..

schicken voraus

- dass die Beauftragung aufgrund des Artikels 17 des Landesgesetzes vom 30.11.2004, Nr. 9, „Recht auf Hochschulbildung“, in geltender Fassung, des Artikels 6 des Landesgesetzes vom 22.10.1993, Nr. 17, und aufgrund des Dekretes des Landeshauptmanns vom 31.05.1995, Nr. 25, in geltender Fassung, sowie in Durchführung des Beschlusses der Landesregierung vom 18.01.2010, Nr. 36 erfolgt

und vereinbaren

**Artikel 1 – Betreff der Vereinbarung**

Die Landesverwaltung beauftragt Frau ADir. Anna Maria Moisi, welche annimmt, im Rahmen der Technischen Universität Graz eine Beratungstätigkeit für Südtiroler Studenten und Studentinnen an den Universitäten in Graz in Zusammenhang mit der Studienplangestaltung und der individuellen Abstimmung der Studienpläne auf jene Erfordernisse, die eine Anerkennung der Titel und Grade im Rahmen des so genannten

Notenwechsels bzw. die Anerkennung einer Berufsbefähigung notwendig machen, zu übernehmen.

Der oben genannte Dienst erfolgt in Abstimmung mit der Studieninformation Südtirol. Frau ADir. Anna Maria Moisi berät und unterstützt Südtiroler Studenten/Innen jährlich im Ausmaß von 200 Stunden gemäß Art. 6 des L.G. Nr. 9 vom 30. November 2004. Auf diese Weise sollen auch die Beziehungen zwischen der „Studieninformation Südtirol“ und den für Studienfragen zuständigen Stellen der Technischen Universität Graz (Studienkommissionen, Studienabteilungen, Rechtsabteilungen) sowie die Zusammenarbeit mit der Medizinischen Universität Graz, der Karl-Franzens-Universität und der Kunstuniversität Graz gefördert werden.

#### **Artikel 2 – Koordinierung der Tätigkeit**

Die Beratung wird selbständig und unabhängig durchgeführt, sie unterliegt weder einer Direktive noch Reglementierung seitens des Auftraggebers, mit Ausnahme einer generellen und programmatischen Abstimmung/Koordinierung, welche mittels einer periodischen Überprüfung der Zwischenergebnisse durch den Auftragsgeber erfolgt.

#### **Artikel 3- Pflichten des Dienstleisters**

Alle Daten und Informationen, welche der Mitarbeiterin durch die gegenständliche Beauftragung bekannt werden, müssen als vertraulich behandelt werden und dürfen keinesfalls verbreitet werden, außer in jenen spezifischen Fällen, für die ausdrücklich eine Autorisierung vom Auftraggeber vorliegt. Die Leistung muss von der Mitarbeiterin persönlich erbracht werden: sie kann sich nicht vertreten lassen.

#### **Artikel 4- Dauer der Beauftragung**

Der Beratungsauftrag beginnt am 01. Jänner 2013 und hat eine Dauer von drei Jahren. Die konkrete Abwicklung wird in Absprache zwischen dem Abteilungsdirektor und Frau ADir. Anna Maria Moisi festgelegt. Im Falle eines vorzeitigen Rücktritts oder Auflösung des Vertrages vor Beendigung des Projektes, steht der Mitarbeiterin nur jenes Entgelt zu, welches bis zur Auflösung des Vertrags angereift ist.

#### **Artikel 5 - Entgelt**

Sämtliche Tätigkeiten gemäß Artikel 1 sind von Frau ADir. Anna Maria Moisi für einen jährlichen Betrag von 8.400,00 € (achttausendvierhundert) durchzuführen, wobei je

Stunde 42,00 € (zweieundvierzig) zuzüglich IRAP verrechnet werden. Für eventuelle Reisespesen, Unterkunft- und Verpflegungskosten ist ein zusätzlicher Betrag von 2.000,00 € vorgesehen.

Die Zahlung des Entgelts für die Tätigkeiten gemäß Artikel 1 erfolgt in zwei Jahresraten innerhalb von 60 Tagen nach Vorlage einer Honorarnote sowie eines Tätigkeitsberichtes, nachdem der Auftraggeber die Erbringung der vertraglich vereinbarten Leistung bestätigt hat. Das Honorar wird auf ein von der Auftragnehmerin angegebenes Konto spesenfrei überwiesen. Der vorliegende Vertrag sieht keine Leistungen bzgl. Abfertigungsbeträge vor.

#### **Artikel 6 – Steuer- und versicherungsrechtliche Bestimmungen**

Die Auftragnehmerin nimmt zur Kenntnis, dass die Beauftragung im Rahmen eines koordinierten und kontinuierlichen Vertrages zur Zusammenarbeit laut Art. 50 Buchstabe c/bis des DPR 917/86 und folgende Abänderungen erfolgt und dabei dem Land Südtirol keine Pflicht für die Eintragung des Auftragnehmers bei den Krankenversicherungs- und Fürsorgeanstalten entsteht.

Frau ADir. Anna Maria Moisi erklärt, dass die genannte Tätigkeit im Ausland ausgeübt wird und dass sie laut italienischer Gesetzgebung nicht der Mehrwertsteuer unterliegt, nachdem die Beratung nicht berufsmäßig ausgeübt wird (Art. 5 des D.P.R. vom 26. Oktober 1972, Nr. 633). Frau ADir. Anna Maria Moisi erklärt, dass die für die Südtiroler Landesverwaltung erbrachte Tätigkeit auch in Österreich laut österreichischer Gesetzgebung nicht mehrwertsteuerpflichtig ist. Hinsichtlich der Steuer-, Fürsorge- und versicherungsrechtlichen Aspekte, welche mit diesem Vertrag verbunden sind, wird auf das Modell ES cococo verwiesen, welches von der Auftragnehmerin auszufüllen ist.

#### **Artikel 7 - Registrierung**

Dieser Vertrag ist nur im Gebrauchsfalle registrierungspflichtig (Artikel 10, Teil II des D.P.R. vom 26. April 1986, Nr. 131). Alle Spesen, Gebühren und Steuern, die mit der Abfassung dieses Vertrages zusammenhängen, gehen zu Lasten der Auftragnehmerin.

#### **Artikel 8 - Streitsache**

Für alle Streitsachen ist der Gerichtsstand Bozen, wobei die Parteien ausdrücklich auf jegliche andere Gerichtsstelle verzichten.

#### Artikel 9 – Datenschutz

Beide Parteien verpflichten sich, das Lgs.D. Nr. 196/2003 in geltender Fassung strikt einzuhalten, besonders in Hinblick auf Information, Datensicherheit und Rechte der Betroffenen.

#### Artikel 10 - Annahme

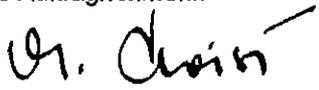
Der vorliegende Vertrag wird in zweifacher Ausführung abgefasst, wobei jeder Partei ein Original ausgehändigt wird.

#### Artikel 11 - Schlussbestimmungen

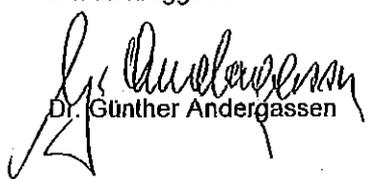
Für alles, was in diesem Vertrag nicht ausdrücklich geregelt ist, wird, sofern anwendbar, auf die allgemeinen einschlägigen Bestimmungen verwiesen.

Bozen, 01. Jänner 2013

Die Auftragnehmerin

  
ADir. Anna Maria Moisi

Der Auftraggeber

  
Dr. Günther Andergassen